

# **Ausführungsvorschriften über die Aufgaben der Pädagogischen Unterrichtshilfen (AV PU)**

(Vom 6. Februar 2006 - ABl. S. 598)

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S.26), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 332) wird bestimmt.

## **1. Geltungsbereich**

Diese Ausführungsvorschriften regeln die Aufgaben der nach § 28 Abs 4 der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO) vom 19. Januar 2005 (GVBl S 57) in der jeweils geltenden Fassung an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ tätigen Pädagogischen Unterrichtshilfen. Sie gelten darüber hinaus auch für Pädagogische Unterrichtshilfen, die für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ an den übrigen Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, in Integrativen Klassen und bei Bedarf im gemeinsamen Unterricht an den übrigen Schulen zum Einsatz kommen.

## **2. Aufgaben**

(1) Pädagogische Unterrichtshilfen sind als Lehrkräfte im schulrechtlichen Sinne (§ 67 Abs. 1 Satz 2 SchulG) in das pädagogische Gesamtkonzept der in Nummer 1 genannten Einrichtungen eingebunden. Sie arbeiten bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts eng mit den Lehrkräften mit sonderpädagogischer Ausbildung oder den übrigen Lehrkräften, die die jeweiligen Klassen oder Lerngruppen gesamtverantwortlich leiten, zusammen. Sie übernehmen während des Unterrichts eigenverantwortlich die Unterrichtung und die schulische Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder kleiner Lerngruppen. Darüber hinaus werden sie im Rahmen der Betreuung in der verlässlichen Halbtagsgrundschule sowie in der Ganztagschule in offener oder gebundener Form tätig.

(2) An den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ führen die Pädagogischen Unterrichtshilfen darüber hinaus eigenverantwortlich Unterricht durch, wenn die Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Ausbildung oder die übrigen Lehrkräfte auf Grund der Erfüllung ihrer Pflichtstundenzahl für den Unterricht nicht zur Verfügung stehen. Im ganztägig organisierten Schulbetrieb werden die Schülerinnen und Schüler gemeinsam von Lehrkräften mit sonderpädagogischer Ausbildung, den sonstigen an der Schule tätigen Lehrkräften sowie den Pädagogischen Unterrichtshilfen unterrichtet,

(3) Die Arbeitszeit der Pädagogischen Unterrichtshilfen richtet sich nach den tariflich festgelegten Bestimmungen. Bei der Arbeitszeit ist die verpflichtende Teilnahme an Gremiensitzungen der Schulen, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Die von den Pädagogischen Unterrichtshilfen eigenverantwortlich wahrzunehmenden Unterrichtstätigkeiten betragen mehr als 50 v. H. der Arbeitszeit.

## **3. Schlussvorschriften**

Diese Ausführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Januar 2011 außer Kraft und ersetzen die Ausführungsvorschriften über die Aufgaben der Pädagogischen Unterrichtshilfen (AV PU) vom 10. April 2002 (DBI, III S. 15).